

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 55/90

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Adam Richard G [REDACTED],
[REDACTED] A [REDACTED] L [REDACTED] und M [REDACTED] L [REDACTED], N.J. [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,
Gärtner, Dr. Schmitz und Kirchhof

am 5. Juli 1990
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 5. Zivilsenats
- Entschädigungssenat - des
Oberlandesgerichts Koblenz vom
11. Januar 1990 wird zurückge-
wiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt der
Kläger.

G r ü n d e

Die Vorinstanzen haben - sachverständig beraten - die
vom Kläger begehrte Gesundheitsschadenrente aus medizini-
schen Gründen abgelehnt. Das liegt im alleinigen Verantwor-
tungsbereich des Tatrichters. Ein Abweichen von der Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs ist in diesem Zusammenhang
nicht erkennbar.

Die gegen das Verfahren des Tatrichters erhobenen Rügen
rechtfertigen die Zulassung der Revision nicht (BGH,
RzW 1967, 281 Nr. 33; 431; vgl. auch BGHZ 81, 53). Ein ge-
setzlicher Grund für die Zulassung der Revision liegt dem-
nach nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Merz

Schmitz